Anlage 1

Konzeptionsentwicklung für die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Esslingen

Abschlussbericht

Vorgelegt vom

Institut für soziale Arbeit e.V.
Friesenring 40, 48149 Münster/Westf.

Datum 17.10.2016

Inhalt

1 Auftrag und Projektstruktur 2
2 Projektverlauf und zentrale Ergebnisse 3
2.1 Projektbaustein 1: Analyse des Status-Quo 3
2.2 Projektbaustein 2: Bewertung des Status-Quo 4
2.3 Projektbaustein 3A: Formulierung von strategischen Zielen 5
2.4 Projektbaustein 3B: Erstellung der Gesamtkonzeption 6
3 Förderrichtlinien für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit 6
3.1 Förderrichtlinie 1: „Esslinger Modell“ 7
3.1.1 Gegenwärtige Förderung 7
3.1.2 Künftige Förderung 7
3.2 Förderrichtlinie 2: Jugendhausähnliche Einrichtungen 9
3.2.1 Gegenwärtige Förderung 9
3.2.2 Künftige Förderung 10
3.3 Stand der Diskussion der Förderrichtlinien im Planungsbeirat und im JHA 11
4 Absicherung der Jugendberufshilfe 12
5 Einrichtung eines Kreisjugendreferates 13

Anhang mit den erarbeiteten Bausteinen, Materialien und Ergebnissen (im Gesamtbericht)

1 Auftrag und Projektstruktur

Ausgangslage und Auftrag

Im April 2014 erteilte der Landkreis dem Institut für soziale Arbeit in Münster den Auftrag, den Prozess der Entwicklung einer Gesamtkonzeption für die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis zu begleiten. Ziel des Projektes war es, die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit des Landkreises zu überprüfen und auf eine neue Grundlage zu stellen. Vorangegangen waren mehrere Untersuchungen, die der Landkreis und der Kreisjugendring zu zentralen Themen der aktuellen Situation der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben hatten. Diese Untersuchungen befassten sich vorrangig mit Fragen der Inanspruchnahme und der Qualität der Angebote. Darüber hinaus hatten sich im Vorfeld des Auftrages in der fachpolitischen Diskussion Fragestellungen herausgebildet, die im Rahmen der Konzeptionsentwicklung aufgegriffen werden sollten. Diese Fragestellungen bezogen sich zum einen auf Widersprüchlichkeiten in der Förderpraxis des Landkreises im Rahmen des „Esslinger Modells“ und im Rahmen der Förderung der sogenannten „Jugendhausähnlichen Einrichtungen“, sowie – damit verbunden - auf die Frage nach den Zielgruppen bzw. Altersgruppen, die von der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vorrangig angesprochen werden sollen. Außerdem hatte sich durch den dynamischen Ausbau der außerunterrichtlichen Angebote in den Schulen die Notwendigkeit der Abgrenzung von im Schulbereich parallel existierenden Angebotsformen der Jugendförderung (schulbezogene Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Koordination im Ganztag, Betreuung im Ganztag) ergeben. Darüber hinaus zeigte sich, dass im Aufgabenfeld der Jugendsozialarbeit unter der Regie des Kreisjugendringes und weiterer Träger der freien Jugendhilfe eine Vielzahl von Projekten und Kooperationsformen entwickelt wurden, die einer infrastrukturellen

Absicherung bedurften. Schließlich stellte sich für das gesamte Gebilde der Jugendförderung im Landkreis die Frage nach der Steuerungsverantwortung und Aufgabenteilung im Dreieck zwischen Landkreis, kreisangehörigen Kommunen und Trägern der freien Jugendhilfe.

Projektstruktur

Die Umsetzung des Projektes erfolgte in folgenden Arbeitsstrukturen:

- Der bestehende **Planungsbeirat** des Jugendhilfeausschusses wurde um einen Vertreter der Großen Kreisstädte und einen Vertreter der kleinen kreisangehörigen Kommunen erweitert. Er trat zwischen dem 01.06.2014 und dem 30.09.2016 zu insgesamt 9 Sitzungen zusammen und fungierte als Abstimmungsgremium für die wichtigen Weichenstellungen im Projektverlauf und für die Bewertung der Zwischenergebnisse.
- Innerhalb der Landkreisverwaltung wurde eine **Steuerungsgruppe** bestehend aus der Dezernatsleitung, der Jugendamtsleitung und der Jugendhilfeplanung installiert. Sie traf sich zwischen dem 01.05.2014 und dem 30.09.2016 zu insgesamt 8 Sitzungen. In dieser Gruppe wurden die Arbeitsergebnisse der einzelnen Projektbausteine vorbereitet und die sich im Projektverlauf ergebenden Aufträge aus dem Planungsbeirat und aus dem JHA abgearbeitet.
- Die externe Begleitung des Vorhabens lag beim Institut für Soziale Arbeit (ISA) in Münster. Ihm oblag die Gesamtkonzeption des Prozesses sowie die Auswertung vorhandener Materialien und die Erstellung der Bausteine des Konzeptionsentwurfes, die am Ende des Projektes den Entscheidungsgremien des Landkreises vorgelegt werden sollten.

Für das Projekt waren ursprünglich 15 Monate vorgesehen. Es startete im April 2014 mit der Auftragsvergabe an das ISA und sollte vor der Sommerpause 2015 abgeschlossen werden. Im April 2015 wurde die Arbeit an dem Projekt unterbrochen, weil zu diesem Zeitpunkt Unsicherheit darüber bestand, ob der KJR als wichtiger Kooperationspartner des Landkreises im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in dieser Funktion weiter zur Verfügung stehen kann. Der Planungsprozess wurde nach einem Restrukturierungsprozess im KJR im Januar 2016 wieder aufgenommen und wird mit der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses und des Kreistags zum Jahresende 2016 abgeschlossen.

2 Projektverlauf und zentrale Ergebnisse

Das Gesamtprojekt gliederte sich in vier Bausteine:

1. Analyse des Status-Quo (Baustein 1)
2. Bewertung des Status-Quo (Baustein 2)
3. Formulierung von strategischen Zielen (Baustein 3 A)
4. Erstellung der Gesamtkonzeption (Baustein 3 B)

Im Folgenden werden Arbeitsschritte und zentralen Ergebnisse der Projektbausteine kurz zusammengefasst. Im Anhang finden sich die ausführlichen Projektberichte.

2.1 Projektbaustein 1: Analyse des Status-Quo

Die externe Begleitung erstellte eine Status-Quo-Analyse auf der Basis vorhandener Untersuchungen, Berichte und Sitzungsvorlagen. Unter anderem wurden dabei folgende Materialien verwendet:

- Kreisjugendring Esslingen
  a. 2011: Befragung der Besucherinnen und Besucher
  b. 2012: Der offene Treff / offene Bereich in den Einrichtungen des KJR Esslingen
  c. 2012 : Die Offene Kinder- und Jugendarbeit in den Einrichtungen des KJR
  d. 2013: Gelingensbedingungen der Offenen Jugendarbeit in den Einrichtungen des Kreisjugendrings Esslingen e. V.
- Zenke, K. G. 2012. Die Jugendhausähnlichen Einrichtungen im Landkreis Esslingen

Die Analyse bezog sich auf den Status-Quo im Jahr 2014 und führte zu folgenden zentralen Ergebnissen:

- Im Landkreis Esslingen wird ein nahezu flächendeckendes Angebot von Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit vorgehalten. Nahezu 90% aller jungen Menschen haben in ihrer Wohnort-Kommune Zugang zu Einrichtungen des KJR, die einen freien Zugang zu pädagogisch-fachlich ausgerichteten Angeboten für unterschiedliche Altersgruppen bieten.
- Eine kontinuierliche Förderung der Offenen Jugendarbeit über mehr als 30 Jahre durch den Landkreis und die kreisangehörigen Kommunen („Esslinger Modell“) und eine beständige Kooperation mit dem KJR als wichtigstem Leistungsanbieter in diesem Bereich hat entscheidend zu einem hohem Qualitätsniveau in der Jugendarbeit beigetragen. Durch kontinuierliche Reflexion der eigenen Arbeit und Teilnahme an überregionalen Fachdiskursen sichert der KJR die Qualität seiner Arbeit nachhaltig.
- Der KJR beruft sich auf ein spezifisches umfassendes Bildungsverständnis, das er auch im Kontext der Schule und der Arbeitswelt zur Geltung bringt. Er integriert offene Angebote, schulbezogene Angebote und arbeitsweltbezogene Angebote und realisiert somit ein ganzheitliches Förderangebot für junge Menschen.
- Die kreisangehörigen Kommunen fördern unabhängig vom Landkreis eigene Angebote, die in der Regel vor Ort mit den vom Landkreis geförderten Einrichtungen verknüpft sind.
- Neben den Angeboten der Offenen Jugendarbeit bestehen auch eher auf die individuelle Förderung einzelner junger Menschen ausgerichtete Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendsozialarbeit. Hier werden vorrangig finanzielle Ressourcen des Landes, der Arbeitsverwaltung und des Europäischen Sozialfonds eingesetzt. Der Landkreis und die kreisangehörigen Kommunen ergänzen sie, wo es notwendig ist, durch Personalressourcen aus der Offenen Jugendarbeit und erfüllen damit eine zentrale Förderungsvoraussetzung der externen Geldgeber. Der KJR stellt die institutionelle Verknüpfung dieses Aufgabenbereiches mit der Offenen Jugendarbeit her und steigert dadurch seine Wirksamkeit erheblich.
- Um die begrenzten finanziellen Mittel des Landkreises für die Jugendarbeit gezielt einzusetzen, wurden in der Vergangenheit einerseits parallele Förderstrukturen zum „Esslinger Modell“ („Jugendhausähnliche Einrichtungen“) geschaffen und andererseits Einrichtungen von der Förderung des Landkreises ausgeschlossen. Aufgrund der ständigen fachlichen und organisatorischen Weiterentwicklung der Arbeit sind die dabei verwendeten Kriterien neu zu formulieren.
- Im Kontext der Ganztagsschulentwicklung sind insbesondere im Bereich der Betreuung neue Arbeitsfelder der Jugendarbeit entstanden. Ihre Zuordnung zu den gesetzlich definierten Aufgabenbereichen und damit zu den Verantwortungsbereichen des öffentlichen Jugendhilfeträgers einerseits und der kreisangehörigen Kommunen andererseits muss geklärt werden.
- Der KJR hat sich zu einem bedeutenden Träger der Jugendarbeit entwickelt, der Landkreis delegiert nahezu alle Aufgaben in diesem Bereich an ihn. Gleichzeitig ist er Interessenvertreter der Jugendverbände im Landkreis.

Die Ergebnisse der Status-Quo-Analyse wurden im Planungsbeirat am 07.10.2014 vorgelegt, ausführlich erläutert und diskutiert und zustimmend zur Kenntnis genommen.

2.2 Projektbaustein 2: Bewertung des Status-Quo

Im nächsten Schritt wurde der Status-Quo in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Esslingen bewertet. Hierbei wurde der Blick auf das gesamte Aufgabengebiet der Jugendförderung gerichtet. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist als Teilbereich der Jugendförderung zu sehen. Die Bewertung orientiert sich an der von der externen Begleitung vorgeschlagenen Zielvorstellung, wonach eine qualitative gut funktionierende Jugendförderung

1. ihr spezifisches Profil im kommunalen Bildungs- und Sozialsystem entwickelt und behauptet,
2. kontinuierlich an der Qualität ihrer Angebote arbeitet,

3. Angebote für alle (Infrastruktur) und Angebote für besondere junge Menschen (Kompensation) vorhält und miteinander verknüpft,
4. in ihren Angeboten Raum schafft für weltanschauliche und kulturelle Pluralität und
5. über die kommunale Jugendhilfeplanung strategisch gesteuert wird.

In der Zusammenfassung kam die externe Begleitung zu der Bewertung, dass sich die Strategie von Landkreis und Kommunen bewährt hat, den Kreisjugendring als Organisation und seine Einrichtungen über viele Jahre hinweg mit einem stabilen Ressourcenrahmen auszustatten. Dadurch konnte sich die Jugendförderung auf qualitativ hohem Niveau und regional bedarfsgerecht entwickeln und auf die neu entstandenen Herausforderungen reagieren. Die großen kreisangehörigen Kommunen (Esslingen, Nürtingen, Leinfelden-Echterdingen) haben mit eigenen Mitteln über die Stadtjugendringe ähnliche Strukturen geschaffen und damit analoge Entwicklungen befördert. Auch hier war der KJR in der Regel maßgeblich beteiligt. Außerhalb dieser institutionellen Zusammenhänge waren die Anbieter in der Jugendförderung von dieser Entwicklung auf weite Strecken abgekoppelt. Um dem entgegenzuwirken hat der KJR insbesondere bei den Jugendagenturen gezielt Kooperationsnetzwerke mit anderen Trägern geschaffen, ebenso gibt es auf seine Initiative Ansätze für trägerübergreifende Kooperationen in der offenen und schulbezogenen Jugendarbeit in den mittleren und kleineren Kommunen.

Aufgrund der begrenzten finanziellen Mittel wird es dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen nicht möglich sein, alle Anbieter in der Jugendförderung in gleicher Weise wie den KJR auszustatten. Eine dadurch zu erwartende Diversifizierung der Anbieterlandschaft mit Blick auf eine qualitative Weiterentwicklung ist nicht zielführend. Strategisches Ziel sollte es vielmehr sein, dass der KJR auch in Zukunft übergreifende Aufgaben im Interesse aller Anbieter in der Jugendförderung wahrnimmt und somit auch die Verbände von seiner personellen Ausstattung profitieren. Dies sollte insbesondere im Hinblick auf die Profilbildung und Qualitätsentwicklung in der Jugendförderung geschehen. Außerdem sollte der KJR Ansprechpartner für die kreisangehörigen Kommunen sein, wenn es darum geht, die lokalen Angebotssysteme weiter zu entwickeln und vor Ort Kooperationsnetzwerke zu schaffen. Gleichzeitig sollte der Landkreis stärker seine Rolle als gesamtverantwortliche Instanz für die Planung der Jugendförderung wahrnehmen. Dies bedeutet in erster Linie, dass er die Verantwortung für die Jugendhilfeplanung in diesem Bereich übernimmt und Kommunen, KJR und alle anderen Anbieter daran beteiligt. In diesem Kontext ist auch die Aufgabenteilung zwischen diesen Akteuren zu klären.

Die Bewertung des Status-Quo wurde im Projektbeirat am 07.12.2014 vorgetragen, diskutiert und zustimmend zur Kenntnis genommen.

2.3 Projektbaustein 3A: Formulierung von strategischen Zielen

Ausgehend von der Bewertung des Status-Quo wurden folgende strategische Ziele für die Konzeptionsentwicklung formuliert:

- Das „**Esslinger Modell“ ist die Grundlage für die hohe Qualität und breite Verfügbarkeit** der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Esslingen. Es basiert auf einer kontinuierlichen vertraglich gesicherten Zusammenarbeit zwischen Landkreis, kreisangehörigen Kommunen und Kreisjugendring. Um die Stabilität und hohe Qualität auch weiter zu gewährleisten, wird die **Zusammenarbeit in diesem Dreieck fortgesetzt.** Dadurch wird eine auf die örtlichen Anforderungen zugeschnittene und gleichzeitig in Bezug auf die fachlichen Standards einheitliche Qualität der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gesichert.
- Die Arbeit der Verbände ist ein zentraler Bestandteil der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis. Sie steht für Vielfalt und bürgerschaftliches Engagement. Der Landkreis **verstärkt seine Unterstützung der Verbände**, indem er Personalkosten in Einrichtungen der Verbände fördert, den Kreisjugendring mit der Beratung und Unterstützung der Verbände beauftragt und Sachmittel für die Arbeit der Verbände bereitstellt.
- Die Aktivitäten des KJR und der Verbände in der Jugendberufshilfe wurden in den zurückliegenden Jahren stetig ausgebaut. Hierzu konnten umfangreiche Projektmittel akquiriert wer-

den. Die niederschwellige Beratungs-Infrastruktur ist in diesem Bereich durch die Projektfinanzierung nicht gesichert. Der Landkreis sichert diese Infrastruktur, indem er **Personalkosten für Anlaufstellen** der Jugendagenturen übernimmt bzw. gewährleistet.

- Der Landkreis hat als öffentlicher Träger der Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Offene Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Planungsverantwortung. Mit dem stetigen Ausbau der Angebote in diesem Bereich sind auch die planerischen und organisatorischen Aufgaben des Landkreises in der Jugendförderung gewachsen. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, verstärkt der Landkreis seine **Personalressourcen für das Kreisjugendreferat und für die Jugendhilfeplanung**.

Diese Zielformulierung wurde im Planungsbeirat in der Sitzung vom 11.03.2015 im Planungsbeirat vorgestellt und abgestimmt.

2.4 Projektbaustein 3B: Erstellung der Gesamtkonzeption

Die Konzeptionsentwicklung hat Veränderungen in vielen verschiedenen Bereichen angestoßen bzw. hat sie aufgegriffen und bearbeitet. Insgesamt wurden im Rahmen des Projektes:

1. die Richtlinien für die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch den Landkreis neu formuliert, das Fördervolumen ausgeweitet und die Qualitätskriterien für die geförderten Einrichtungen überarbeitet,
2. die Richtlinien für die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch den Landkreis außerhalb des „Esslinger Modells“ („Jugendhausähnliche Einrichtungen“) neu formuliert, das Fördervolumen ausgeweitet und die Qualitätskriterien für die geförderten Einrichtungen überarbeitet,
3. ein Planungsprozess für die Absicherung der Anlaufstellen in der Jugendberufshilfe in die Wege geleitet,
4. das Kreisjugendreferat mit 2 Personalstellen eingerichtet und ein Prozess der Konzipierung der Aufgaben dieser Funktionsstelle u. a. in Abgrenzung zu den Aufgaben des Kreisjugendringes auf den Weg gebracht,
5. die internen Entscheidungsabläufe im Kreisjugendring neu konzipiert.

Im Verlauf des Projektes wurde deutlich, dass die strategischen Ziele zahlreiche Veränderungen mit unterschiedlichen Zeithorizonten nach sich ziehen. Zunächst mussten ab Mai 2015 über interne Reformen im KJR sein Bestand und seine Handlungsfähigkeit als wichtiger Partner des öffentlichen Jugendhilfeträgers in der Jugendförderung gesichert werden. Dies verzögerte die Arbeit in dem Projekt. Der Kreistag hat Ende 2015 mit seinem Beschluss ein Kreisjugendreferat einzurichten eine zentrale Funktionsstelle für die Verbesserung der Steuerung und Qualitätsentwicklung in der Jugendförderung durch den Landkreis geschaffen. Die Etablierung dieser Funktionsstellen und die Entwicklung ihres Aufgabenprofils konnten im Rahmen des Projektes ansatzweise thematisiert werden und werden nun nach der Stellenbesetzung fortgeführt. Das Kreisjugendreferat wird darüber hinaus gemeinsam mit den Kommunen und den betroffenen Trägern der freien Jugendhilfe den im Projekt erarbeiteten Entwurf eines Qualitätsrahmens für die Einrichtungen der Offenen Kinder und Jugendarbeit weiter bearbeiten und zum Abschluss bringen. Ebenso zeigte sich, dass die Absicherung der Jugendagenturen durch eine Veränderung der externen Förderstrukturen in einen Planungsprozess außerhalb der Konzeptionsentwicklung verlagert werden kann.

3 Förderrichtlinien für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Zum Ende des Projektes sollen die zwei Förderrichtlinien („Esslinger Modell“ und „Jugendhausähnliche Einrichtungen“) verabschiedet werden. Sie bilden den Kern der Konzeption und wurden im Planungsbeirat und im Jugendhilfeausschuss bereits eingehend erläutert und diskutiert. Im Folgenden werden sie noch einmal inhaltlich und in Bezug auf den Stand der Diskussion dargestellt.

3.1 Förderrichtlinie 1: „Esslinger Modell“

3.1.1 Gegenwärtige Förderung

Die Jugendarbeit im Landkreis Esslingen ist stark geprägt durch ihre Organisation und Finanzierung im Rahmen des „Esslinger Modells“. Grundlage dieser Finanzierung ist ein Kontrakt zwischen dem Landkreis und dem KJR, der erstmals im Jahr 1980 geschlossen wurde. Darin wurde vereinbart, dass der Landkreis 50% der Personalkosten für pädagogische Mitarbeiter in den Jugendhäusern trägt und die Personalkosten für Beschäftigte in der Geschäftsstelle des KJR einschließlich der Geschäftsführung in voller Höhe übernimmt. Diese vertragliche Kooperation haben der Landkreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe und KJR ununterbrochen bis heute fortgeführt. In dem aktuell geltenden Vertrag vom 14.01.2016 beauftragt der Landkreis den KJR mit der Erfüllung von umfangreichen Aufgaben nach dem SGB VIII. Die Aufgaben nach § 11 SGB VIII (Jugendarbeit) stellen gemessen am finanziellen Volumen den größten Teil dieses Auftrages dar. Der KJR ist danach verantwortlich für die konzeptionelle Ausgestaltung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung und er ist Personal- und Anstellungsträger der hauptamtlichen Mitarbeiter in diesem Aufgabenfeld. Träger der örtlichen Einrichtungen sind die Kommunen. Sie tragen die sächlichen Kosten der Einrichtungen in vollem Umfang, die Personalkosten teilen sie sich jeweils zur Hälfte mit dem Landkreis.

Die Vertragspartner haben dieses Konstrukt seit 1980 durch alle Veränderungen in den gesellschaftlichen Anforderungen und dem damit verbundenen Wandel der fachlichen Weiterentwicklung und der rechtlichen Neukonzipierung mit dem SGB VIII hindurch beibehalten. Die grundlegenden Regelungen dieser Übereinkunft, die Beauftragung des KJR, die Einrichtungsträgerschaft der Kommunen und die Teilung der Personalkosten zwischen Landkreis und Kommunen blieben über den gesamten Zeitraum stabil und haben das Erscheinungsbild der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Esslingen nachhaltig geprägt. Insbesondere haben sie dazu geführt, dass ein großer, überregional agierender Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entstand, der aufgrund seines Potentials und seiner Aufgabenvielfalt in der Lage ist, die qualitative Weiterentwicklung in diesem Aufgabengebiet voranzutreiben und zu verstetigen.

Der KJR unterhält 31 Einrichtungen, die als „Jugendhaus“, „Jugendzentrum“ oder „Jugendtreff“ bezeichnet werden. Aktuell werden 49 Personalstellen für den Betrieb dieser Häuser über das „Esslinger Modell“ anteilig von Landkreis und kreisangehöriger Kommune finanziert.

Die 31 Einrichtungen des „Esslinger Modells“ verteilen sich auf 27 der 44 kreisangehörigen Kommunen. Bezogen auf die Zahl der Einwohner unter 25 Jahren in den 27 Standortgemeinden stehen sie 115.000 der 129.000 und damit 89 % der jungen Menschen unter 25 Jahren in ihrer Kommune zur Verfügung. Lediglich in kleinen kreisangehörigen Kommunen unter 6.000 Einwohnern finden sich keine Einrichtungen aus diesem Förderprogramm. Berücksichtigt man, dass junge Menschen spätestens mit dem Ende der Grundschulzeit aufgrund der Schulstandorte ihren Aktionsradius in die höher verdichteten Siedlungsräume verlagern, kann man davon ausgehen, dass nahezu alle jungen Menschen im Landkreis Zugang zu den Einrichtungen des KJR haben. Damit hält der KJR ein nahezu flächendeckendes Angebot der Jugendarbeit vor für einen Siedlungsraum von einer halben Million Menschen.

3.1.2 Künftige Förderung

Im Landkreis Esslingen besteht ein kommunalpolitischer Konsens darüber, dass die Offene Kinder- und Jugendarbeit ein unverzichtbarer Baustein der Jugendhilfe ist und deshalb der besonderen Förderung bedarf. Landkreis und Kommunen finanzieren die Offene Kinder- und Jugendarbeit in einem gemeinsam erarbeiteten und seit 30 Jahren bewährten Modell. Damit wurde ein im Landesvergleich überdurchschnittlicher Standard sowohl hinsichtlich der flächendeckenden Versorgung in den kreisangehörigen Kommunen als auch hinsichtlich der Qualität der angebotenen Leistungen erreicht.

Der Landkreis liegt mit seinem finanziellen Engagement in diesem Fördermodell an der Spitze der baden-württembergischen Landkreise. Er fördert die Offene Kinder- und Jugendarbeit in diesem Rahmen derzeit mit jährlich rd. 2,5 Mio. Euro. Darüber hinaus engagiert er sich für die Kinder- und Jugendarbeit mit eigenem Personal und über weitere Förderinstrumente.

Der Landkreis hat als öffentlicher Träger die Gesamtverantwortung und die Planungsverantwortung für die Jugendhilfe. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle im SGB VIII vorgesehenen Dienste und Einrichtungen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Wenn der Landkreis als öffentlicher Jugendhilfeträger einen Großteil der Kosten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit trägt, dann tut er dies primär vor dem Hintergrund der ihm obliegenden Gesamt- und Planungsverantwortung, das heißt, er richtet seinen Blick auf den Landkreis als Gesamtheit, um eine einheitliche Grundversorgung sicher zu stellen. Daraus ergeben sich drei zentrale Zieldimensionen, die bei dieser Förderpraxis für den Landkreis handlungsleitend sind: die Budgetsteuerung, die Infrastrukturplanung und die Qualitätsentwicklung. In diesen Bereichen steuert der Landkreis die Entwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der Wahrnehmung seiner Gesamtverantwortung. Für diese Steuerung bietet das „Esslinger Modell“ die notwendigen Voraussetzungen, unter anderem aufgrund der einheitlichen Trägerschaft durch den Kreisjugendring.

Die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch den Landkreis ist eine Zuwendung nach § 74 SGB VIII. Sie wird im Haushaltsplan bereitgestellt und an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger wird auf seine Eignung hin überprüft, er hat den Nachweis über die vereinbarungsgemäße Verwendung der Mittel zu führen. Dieser gesamte Prozess von der Haushaltsplanung bis zur Prüfung der Verwendungsnachweise kann mit einem einheitlichen Träger rationell und transparent gestaltet werden. Durch die beim Kreisjugendring vorgenommenen Reformen in der Betriebsführung ist es möglich, eine mit einem Qualitätsentwicklungsverfahren verknüpfte transparente und effektive Prüfung der Verwendung der Mittel zu etablieren. Die politischen Entscheidungsträger steuern auf der strategischen Ebene, auf der operationalen Ebene handeln die Landkreisverwaltung und der Kreisjugendring in gemeinsam etablierten und mit der Entscheidungsebene abgestimmten Arbeitsstrukturen.

Der Landkreis hat in der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung die Versorgung des gesamten Kreises im Blick. Er setzt sich insbesondere dort für die Etablierung bedarfsgerechter Angebote ein, wo die örtlichen Kräfte selbst weniger dazu in der Lage sind. Mit seinen Förderinstrumenten muss er deshalb vor allem auch den Interessen der kleineren Kommunen Rechnung tragen. In diesen Kommunen konnten Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Vergangenheit etabliert werden, weil der Kreisjugendring als großer Träger in der Lage war, diesen Kommunen flexible Konzepte des Personaleinsatzes anzubieten. Solange der Kreisjugendring einen kreisweiten Versorgungsauftrag hat, ist sichergestellt, dass auch im ländlichen Raum und ggf. auch in der Kooperation mehrerer Gemeinden eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vorgehalten werden kann. Mit diesem Träger kann der Landkreis auf der Basis eines kontinuierlichen Austausches eine langfristige Planungsroutine für den gesamten Kreis etablieren und somit die Infrastrukturplanung vorantreiben.

Der Entwurf der Förderrichtlinie sieht vor, dass die Anzahl der förderfähigen Stellen nach Jugendeinwohnern in den Kommunen bemessen wird. Die vorgeschlagene Quotierung lässt rein rechnerisch einen Ausbau auf bis zu 79 Personalstellen im Landkreis zu. Gegenwärtig werden 47 Stellen gefördert. Die großen und mittleren kreisangehörigen Kommunen haben nach heutigem Stand ihre Kapazitäten nach dieser Quotierung weitgehend ausgeschöpft, während bei den kleineren Kommunen ein beträchtlicher Ausbau möglich ist.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist wie kaum ein anderer Arbeitsbereich der Jugendhilfe geprägt durch eine Vielzahl von Konzepten, Methoden und Handlungsansätzen. Sie unterliegt gerade aktuell dynamischen Veränderungs- und Anpassungsprozessen durch die Entwicklungen im Schulbereich und Veränderungen im Freizeitverhalten der jungen Menschen. Da in diesem Bereich nicht nur Fachkräfte, sondern auch eine Vielzahl von Ehrenamtlichen Verantwortung tragen, sind Qualitätsentwick-

lungs- und -sicherungsprozesse aufwendig und müssen sensibel gestaltet werden. Gleichwohl ist es notwendig, die Qualität der Arbeit im Blick zu behalten und in geeigneten Verfahren zu sichern, nicht nur unter fachlichen Gesichtspunkten, sondern auch um die zielführende Verwendung von Finanzmitteln zu gewährleisten. Die Gestaltung dieser Prozesse bedarf neben einer von gegenseitigem Vertrauen geprägten Grundhaltung einer engen Abstimmung zwischen Zuwendungsgeber und Leistungserbringer. Dies wird durch eine einheitliche Trägerschaft begünstigt.

Landkreis, Kommunen und Kreisjugendring blicken auf eine lange erfolgreiche Zusammenarbeit in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zurück. Der Landkreis hat sich im Zuge der Reformen des KJR dafür eingesetzt, dass dieser Träger stabile Strukturen erhält und die ihm übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen kann. Mit diesem Engagement hat der Landkreis die Voraussetzung geschaffen, dass ein großer, mit einem hohen qualitativen Potential ausgestatteter Träger erhalten bleibt, der einen kreisweiten Versorgungsauftrag in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfüllen kann. Wie oben ausgeführt ist damit gewährleistet, dass der Landkreis diesen Bereich der Jugendhilfe, für den er einen überdurchschnittlichen finanziellen Beitrag leistet, auch im Sinne seiner Gesamtverantwortung zu steuern in der Lage ist.

Der vorliegende Entwurf der Förderrichtlinie enthält folgende Eckpunkte:

- Zentrale Ziele der Förderung ist der Erhalt und Ausbau einer flächendeckenden Infrastruktur an Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im gesamten Landkreis und die nachhaltige Sicherung der Qualität der dort geleisteten Arbeit.
- Die Offene Kinder- und Jugendarbeit im „Esslinger Modell“ richtet sich grundsätzlich an Kinder und Jugendlich in allen Altersgruppen; sie ist fachlich abzugrenzen von einer rein schulbezogenen Arbeit mit jungen Menschen.
- Der Landkreis fördert 50% der Personalkosten in den Einrichtungen, die Standortkommune übernimmt alle weiteren Personal- und Sachkosten.
- Landkreis finanziert die für die Umsetzung des „Esslinger Modells“ in der Geschäftsstelle des KJR anfallenden Sach- und Personalkosten zu 100%.
- Die Standortkommune stellt den Antrag auf Förderung.
- Zusammenschlüsse von kleineren Kommunen sind möglich.
- Die Standortkommune ist Träger der Einrichtung.
- Der KJR betreibt alle Einrichtungen im „Esslinger Modell“.
- Das Kreisjugendreferat und der KJR entwickeln in Abstimmung mit den Kommunen einen gemeinsam Qualitätsrahmen und ein Verfahren der Qualitätssicherung im Sinne eines Qualitätsdialogs auf der Basis von jährlichen Zielvereinbarungen und Indikatoren zur Zielerreichung
- Zahl der förderfähigen Stellen ist begrenzt; sie orientiert sich an folgender Quotierung:
    - pro Kommune mindestens 0,5 Stellen,
    - in Kommunen mit unter 500 JEW höchstens 0,5 Stellen,
    - in Kommunen mit 500 bis unter 1.000 JEW 1,0 Stellen,
    - in Kommunen mit 1.000 und bis unter 1.500 JEW 1,5 Stellen,
    - in Kommunen mit 1.500 bis unter 3.000 JEW 2 Stellen,
    - in Kommune mit 3.000 bis unter 6.000 JEW 3 Stellen,
    - in Kommunen mit mehr als 6.000 JEW für jede weiteren angefangenen 3.000 Jugendeinwohner eine weitere Stelle.

3.2 Förderrichtlinie 2: Jugendhausähnliche Einrichtungen

3.2.1 Gegenwärtige Förderung

Im Jahr 2016 fördert der Landkreis 15 „Jugendhausähnliche Einrichtungen“. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreistages vom 13.03.1977. Nach diesem Beschluss übernimmt

der Landkreis für jede dieser Einrichtungen ein Drittel der Personalkosten einer hauptberuflichen Fachkraft. Weitere Personal- oder Sachkosten übernimmt der Landkreis nicht. Die übrigen Kosten teilen sich der Träger und / oder die Standortkommune. Gefördert werden laut Beschluss Einrichtungen, die

- von einer hauptberuflichen Fachkraft betreut werden,
- mindestens einen eigenen Raum ständig zur Verfügung stellen,
- feste Öffnungszeiten vorsehen,
- verbindliche Programm- und Zielbestimmung vorweisen und
- ihren Standort im Einklang mit der Bereichsplanung des Landkreises haben.

Im Laufe der Jahre sind so neben den Einrichtungen des „Esslinger Modells“ weitere Jugendarbeitseinrichtungen entstanden, die von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe getragen werden. Elf dieser Einrichtungen stehen unter kirchlicher Trägerschaft, vier werden von eingetragenen Vereinen geführt. Auch der KJR ist Träger einer „Jugendhausähnlichen Einrichtung“.

Eine Untersuchung der Einrichtungen durch Prof. Zenke aus dem Jahr 2013 kommt zu dem Schluss, dass sie sich nach Vielfalt, Bereich und Schwerpunkten deutlich voneinander unterscheiden. Zenke führt das darauf zurück, dass sie auf lokal auftretende Bedarfe von Kindern und Jugendlichen hin konzipiert wurden. Zusammengenommen sieht er jedoch bezüglich der Inhalte und Angebotsformate kaum einen Unterschied zu den im Rahmen des „Esslinger Modells“ geförderten Einrichtungen. Auch das Profil der Nutzer, die sich von den „Jugendhausähnlichen Einrichtungen“ angesprochen fühlen, entspreche dem Profil der Besucher in den Jugendhäusern des „Esslinger Modells“. Zenke relativiert diese Feststellung indem er konstatiert, dass sie offenbar eher spezifische Ziele verfolgten und sich weniger der im § 11 formulierten Breite der außerschulischen Bildungsarbeit verpflichtet fühlten.

Der Landkreis fördert derzeit insgesamt ca. 13 Personalstellen in „Jugendhausähnlichen Einrichtungen“ von 12 unterschiedlichen Trägern der freien Jugendhilfe. Damit wird dem Gebot einer vielfältigen Trägerlandschaft Rechnung getragen. Inhaltlich sind diese Angebote teilweise spezifisch auf von den jeweiligen Trägern fokussierte Zielgruppen und Bedarfe hin ausgerichtet. Dies begründet auch das stärkere finanzielle Engagement der Träger.

3.2.2 Künftige Förderung

Der Landkreis fördert Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auch außerhalb des „Esslinger Modells“. Bisher wurden diese Einrichtungen als „Jugendhausähnliche Einrichtungen“ bezeichnet. Im Rahmen der Konzeptionsentwicklung zeigte sich, dass diese Einrichtungen konzeptionell und inhaltlich nicht von den Einrichtungen des „Esslinger Modells“ zu unterscheiden sind. Es handelt sich ebenfalls um Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Diese Einrichtungen entstehen in der Regel auf Initiative von Trägern der freien Jugendhilfe aufgrund von örtlichen Bedarfen und sind nicht primär auf die Herstellung bzw. Erhaltung einer flächendeckenden Grundversorgung ausgerichtet. Der Landkreis fördert sie mit einem Drittel der Personalkosten und unterstützt somit das Engagement der Träger der freien Jugendhilfe. Die Anzahl der förderfähigen Einrichtungen wird auf 20 begrenzt. Damit können alle derzeit bestehenden und noch im Antragsverfahren befindlichen Einrichtungen finanziell unterstützt in die Förderung aufgenommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Förderrichtlinie enthält folgende Eckpunkte:

- Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Trägerinitiativen und die Sicherstellung der Angebotsvielfalt in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- Gefördert werden Personalkosten mit einem Festbetrag im Umfang eines Drittels der Kosten einer Fachkraftstelle.
- Die Zahl der geförderten Stellen ist begrenzt auf 20.
- Voraussetzung für die Förderung ist die Übernahme der nicht durch die Landkreisförderung gedeckten Kosten durch Dritte.

- Voraussetzung der Förderung ist eine Einrichtungskonzeption mit folgenden Qualitätsmerkmalen:
    - Orientierung am § 11 SGB VIII
    - Mindesten 0,5 Fachkraftstellen
    - Räume, die ausschließlich für die OKJA zur Verfügung stehen
    - Offener Zugang und Mindestöffnungszeiten
- Die Einrichtungskonzeption ist mit der Standortkommune und mit der Jugendhilfeplanung abzustimmen.
- Antragsberechtigt ist der Einrichtungsträger.
- Zusammenschlüsse bei kleinen Kommunen sind möglich.
- Die betroffenen Kommunen, der Landkreis und die Träger entwickeln gemeinsam einen Qualitätsrahmen und ein Verfahren der Qualitätssicherung für alle so geförderten Einrichtungen.

3.3 Stand der Diskussion der Förderrichtlinien im Planungsbeirat und im Jugendhilfeausschuss

Über diesen Planungsprozess hat die Verwaltung dem JHA am 17. März 2016 und zuletzt am 09. Juni 2016 berichtet. Dem Ausschuss lagen in der Sitzung am 09. Juni 2016 zwei von der Verwaltung erstellte Entwürfe der Förderrichtlinien vor. Im Planungsbeirat waren diese Entwürfe intensiv diskutiert worden. Von Seiten der Großen Kreisstädte und von Seiten der LIGA waren bereits im Vorfeld der Sitzung Änderungen vorgeschlagen worden. In der Sitzung kündigte die Fraktion der Freien Wähler einen Antrag mit weiteren Änderungsvorschlägen an. Der Ausschuss beauftragte die Verwaltung, die unterschiedlichen Positionen im Planungsbeirat weiter zu beraten und dem Ausschuss in seiner Sitzung am 17. November 2016 einen abgestimmten Entwurf zu präsentieren.

In der Sitzung vom 05. Juli 2016 wurde der Änderungsantrag der Freien Wähler vorgetragen und diskutiert. Die Fraktion beantragte mit Schreiben vom 19.05.2016 eine generelle Öffnung des „Esslinger Modells“. Die in diesem Antrag enthaltenen Modifikationen haben im Kern folgende Konsequenzen für die Förderung nach dem „Esslinger Modell“:

- Über die Auswahl des Leistungserbringers in den geförderten Einrichtungen entscheidet allein die Standortkommune.
- Jeder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe kann eine Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des „Esslinger Modells“ betreiben und damit die vorgesehene Personalkostenförderung in Anspruch nehmen.
- Das Volumen der rechnerisch förderfähigen Stellen wird von 72 auf 79 Stellen erweitert. Aktuell sind ca. 47 Stellen besetzt. Im Detail werden die förderfähigen Stellenkapazitäten der Kommunen Esslingen, Filderstadt, Kirchheim, Leinfelden-Echterdingen, Nürtingen, Ostfildern und Wendlingen jeweils um eine Stelle ausgeweitet.

Außerdem befasste sich der Planungsbeirat mit rechtlichen Bedenken der LIGA. Nach der von ihr vorgetragenen Auffassung hat jeder Anbieter, der dazu in der Lage ist, die nach den Qualitätsmaßstäben geforderte Leistung in den Einrichtungen zu erbringen, das Recht, in den Genuss der Förderung durch den Landkreis zu kommen. In der Konsequenz ist nach dieser Auffassung eine Trennung in zwei Fördersträge rechtlich nicht haltbar, da alle Träger, die gleiche Leistungen anbieten, auch gleich behandelt werden müssen.

Zur Sitzung des Planungsbeirates am 29. September 2016 modifizierte die Fraktion der Freien Wähler ihren Antrag. Danach soll es möglich sein, dass in den Großen Kreisstädten neben dem KJR ein weiterer Leistungsanbieter als Betreiber einer Einrichtung verpflichtet werden kann, wenn mindestens zwei Einrichtungen in der Kommunen über das „Esslinger Modell“ gefördert werden und eine davon vom KJR betrieben wird.

Die Verwaltung bekräftigt ihre Auffassung, dass das „Esslinger Modell“ sich als idealer Weg zur Entwicklung und Sicherung einer qualifizierten Grundversorgung in der Offenen Kinder- und Jugendar-

beit bewährt hat. Diesen Standard zu erhalten, war von Beginn an ein zentrales Ziel der Konzeptionsentwicklung, die nun abgeschlossen werden soll. Die Verwaltung schließt sich der Auffassung der Freien Wähler an, wonach in den größeren Kommunen umfangreiche Bedarfslagen in Bezug auf die Offene Kinder- und Jugendarbeit anzuerkennen sind, da die jungen Menschen einen Großteil ihrer Zeit an den Standorten der weiterführenden Schulen verbringen. Sie folgt deshalb dem Antrag der Freien Wähler in Bezug auf eine veränderte Berechnung der förderfähigen Stellen im Verhältnis zu den Jugendeinwohnern, die diesem Umstand Rechnung trägt.

Mit der von der Verwaltung vorgesehenen Beibehaltung und Ausweitung der Förderung der „Jugendhausähnlichen Einrichtungen“ wird der Vielfalt der Träger und ihrer Konzepte und Ideen Rechnung getragen. Beide Fördersträge unterscheiden sich wesentlich darin, dass im Rahmen des „Esslinger Modells“ der Kreisjugendring den Auftrag hat, für alle interessierten Kommunen geeignete Einrichtungen zu konzipieren und zu betreiben. Außerdem verpflichtet er sich mit dem Kreisjugendreferat, in einem kontinuierlichen Prozess die Qualität der Arbeit zu sichern und weiterzuentwickeln. Dazu ist in jährlichen Abständen eine Vereinbarung über Ziele und Indikatoren der Zielerreichung zu treffen und in einem Qualitätsdialog die Zielerreichung zu überprüfen. Sowohl der Versorgungsauftrag als auch der intensive Qualitätssicherungsprozess ist in der vorgesehenen Form und mit den vorgesehenen Personalressourcen auf Seiten des Kreisjugendreferates nicht mit einer Vielzahl von Leistungserbringern umsetzbar. Auch der modifizierte Vorschlag der Freien Wähler hat zur Folge, dass bis zu sieben unterschiedliche Leistungserbringer gemeinsam mit dem Kreisjugendreferat das „Esslinger Modell“ tragen. Diese Konstellation erfordert einen hohen Koordinationsaufwand, der von Seiten des Kreisjugendreferates nicht mit den vorgesehenen Personalressourcen zu bewältigen ist. Die Verwaltung geht deshalb nach wie vor davon aus, dass der Kreisjugendring der geeignete Partner ist und dass in der engen Zusammenarbeit zwischen ihm und dem Kreisjugendreferat die erfolgreiche Arbeit im „Esslinger Modell“ fortgesetzt werden muss.

Demgegenüber ist die Förderung der „Jugendhausähnlichen Einrichtungen“ als Einzelförderung der betreffenden Einrichtungen bzw. Angebote ausgestaltet. Der Träger entscheidet in Abstimmung mit der betroffenen Kommune und der Jugendhilfeplanung über den Standort und die konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtung. Die Zahl der förderfähigen Einrichtungen wird deutlich ausgeweitet (bisher 13 Einrichtungen, künftig 20 Einrichtungen). Mit dieser Ausweitung ist es möglich, alle aktuell bekannten Anwärter in diese Förderung aufzunehmen.

Die rechtlichen Bedenken der LIGA teilt die Verwaltung nicht. Sie weist darauf hin, dass für die Auswahl eines Leistungserbringers im Zuwendungsbereich allein seine Geeignetheit und die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel ausschlaggebend sind. Die Beauftragung des Kreisjugendringes mit der Grundversorgung ist begründet mit der langjährigen positiven Erfahrung, die der Landkreis mit diesem Träger als Leistungserbringer im „Esslinger Modell“ gemacht hat. Mit der Begrenzung auf einen Leistungserbringer ist es möglich, dass im Dialog zwischen Kreisjugendreferat und Träger eine intensive Qualitätssicherung betrieben werden kann. Im Aufgabengebiet der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist der Landkreis darüber hinaus nicht zu einer gesetzlich normierten Ausgestaltung verpflichtet, sondern kann hier im Rahmen der Jugendhilfeplanung begründete Schwerpunkte setzen.

Dies ermöglicht ihm auch die Konzipierung von zwei unterschiedlichen Fördersträngen, in denen fachstrategisch unterschiedliche Ziele verfolgt und deshalb unterschiedliche finanzielle Rahmenbedingungen festgelegt werden.

4 Absicherung der Jugendberufshilfe

Im Landkreis Esslingen existiert neben den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII auch ein umfangreiches Angebot im Bereich der Berufsorientierung / Jugendberufshilfe. Ein spezifisches Angebot für einzelne benachteiligte junge Menschen ist hier die Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III. Hierbei handelt es sich um ein Bildungsangebot der Bundesagentur für Arbeit zur Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen. Ziel ist die

Unterstützung von Schülern beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine berufliche Ausbildung.

Insgesamt 17 Träger der Jugendberufshilfe haben sich im Landkreis in Netzwerken zusammengeschlossen, den Jugendagenturen Nürtingen-Kirchheim und dem Trägernetzwerk Esslingen-Filder und betreiben z.T. Anlaufstellen. In diesem Rahmen werden eine Vielzahl von Projekten und Maßnahmen am Übergang von Schule und Beruf organisiert.

Im Verlauf des Projektes wurde deutlich, dass die Jugendagenturen im gesamten System der Jugendförderung im Kreis Esslingen einen wichtigen Baustein darstellen. Die von ihnen primär angesprochene Zielgruppe der jungen Menschen mit besonderen Belastungen im Übergang von der Schule in den Beruf braucht Angebotsstrukturen, die unmittelbar an die Offene Jugendarbeit anschließen und niedrigschwellige Zugänge bieten. Die Jugendagenturen arbeiten seit langem erfolgreich für diese Zielgruppe, sind aber in ihrem Bestand aufgrund der Projektfinanzierung nicht gesichert. Die Bestandssicherung der Anlaufstellen der Jugendagenturen wurde deshalb in den Zielkatalog des Projektes aufgenommen. Da für die Projektzeit der Bestand durch bestehende Förderzusagen der Agentur für Arbeit und durch ESF-Förderung gewährleistet war, wurde der Planungsprozess in diesem Bereich zunächst zurückgestellt. Die Verwaltung hat den Planungsbeirat in seinen letzten beiden Sitzungen darüber informiert, dass die betroffenen Träger in einen umfassenden Planungsprozess einbezogen werden, der die infrastrukturelle Absicherung der Anlaufstellen der Jugendagenturen zum Ziel hat. Dieser Planungsprozess wird 2017 beginnen und 2018 abgeschlossen werden.

5 Einrichtung eines Kreisjugendreferates

Nach dem gegenwärtigen Förderkonzept überträgt der Landkreis dem Kreisjugendring im Rahmen des Esslinger Modells umfangreiche Aufgaben der Planung, Konzeptentwicklung und Qualitätssicherung. Er ist nicht nur der Betreiber von 31 Jugendeinrichtungen in den Kommunen, sondern er berät sie auch in vielen Fragen der Jugendförderung und der Infrastrukturplanung. Im Verlauf des Projektes wurde deutlich, dass übergreifende Planungs- und Steuerungsaufgaben vom Landkreis selbst wahrgenommen werden müssen. Dazu ist es notwendig, auf der Seite der Verwaltung eine Funktionsstelle zu schaffen, die die für die Jugendförderung spezifischen Aufgaben im Rahmen der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers wahrnimmt. Damit wird die Aufgabenteilung zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe in diesem Bereich klargestellt.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 10.12.2015 die Einrichtung eines Kreisjugendreferates mit zwei Personalstellen beschlossen. Diese Stellen wurden inzwischen besetzt. Innerhalb des Kreisjugendamtes wird nun das Aufgabenportfolio für das Kreisjugendreferat erarbeitet. Danach wird die verwaltungsseitige Abwicklung des Esslinger Modells eine der Hauptaufgaben des Kreisjugendreferates sein. Dazu gehört vor allem die gemeinsam mit dem Kreisjugendring und den Kommunen vorzunehmende Erarbeitung der Einrichtungskonzeptionen und eines Systems der kontinuierlichen Qualitätssicherung. Das Kreisjugendreferat wird ebenso für den Bereich der Förderung der Jugendhausähnlichen Einrichtungen zuständig sein. Darüber hinaus wird das Kreisjugendreferat auch die Beratung der Kommunen und freien Träger in Fragen der Gestaltung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vor Ort übernehmen. Diese Aufgabe wurde bislang vom Kreisjugendring wahrgenommen und über die Finanzierung der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings finanziert.

Anlage 2

Richtlinie für die Förderung der Grundversorgung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch den Landkreis und die kreisangehörigen Kommunen („Esslinger Modell“)

1. Zweck der Förderung

Der Landkreis hat nach § 11 SGB VIII als örtlicher Träger der Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass allen jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Gemeinsam mit den Kommunen erfüllt er diese Aufgabe, indem eine flächendeckende Infrastruktur der offenen Kinder- und Jugendarbeit fördert, die allen jungen Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht und kultureller und religiöser Orientierung offen steht.

Gefördert wird eine Infrastruktur, die offene, schulbezogene und arbeitsweltbezogene Angebote integriert und damit eine ganzheitliche Förderung der jungen Menschen ermöglicht. Die offenen Angebote sollen an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Sie sollen den jungen Menschen Zugang zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten bieten, die im Rahmen der Jugendsozialarbeit auf den Ausgleich individueller Benachteiligungen ausgerichtet sind. Sie können nach Maßgabe der örtlichen Bedarfe sowohl in festen Einrichtungen angeboten, als auch im Rahmen von aufsuchenden Konzepten umgesetzt werden. Die Konzipierung und Lokalisierung der Angebote erfolgt nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung

Vorrangiges Ziel der Förderung ist es, die Grundversorgung der offenen Kinder und Jugendarbeit in allen kreisangehörigen Kommunen zur Verfügung zu stellen. Der Landkreis und die kreisangehörigen Kommunen beauftragen den Kreisjugendring mit der Sicherstellung dieser Grundversorgung. Träger der Einrichtungen ist die jeweilige Standortkommune. Der KJR betreibt alle im Rahmen des Esslinger Modells geförderten Einrichtungen.

2. Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Landkreis fördert 50% der Kosten für pädagogisches Fachpersonal sowie für junge Menschen im „Freiwilligen Sozialen Jahr“ und im „Bundesfreiwilligendienst“, die in Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in der Trägerschaft des Kreisjugendringes in den kreisangehörigen Kommunen tätig sind. Die übrigen Personalkosten trägt die jeweilige Standortkommune. Mehrere kreisangehörige Kommunen können sich zu Kooperationsverbünden zusammenschließen und diese Kosten gemeinsam übernehmen.

Der Landkreis fördert darüber hinaus Fachkraftstellen für das Personal- und Finanzmanagement des Esslinger Modells in der Geschäftsstelle des Kreisjugendringes zu 100%.

Die Zahl der förderfähigen Fachkräfte-Personalstellen pro Kommune bzw. kommunalem Kooperationsverbund wird gemessen an der Zahl der Jugendeinwohner (0- u. 21 Jahren) begrenzt. Für die vor dem (*Datum des Inkrafttretens*) geförderten Personalstellen gilt Bestandschutz.

Gefördert werden demnach:

- pro Kommune mindestens 0,5 Stellen,
- in Kommunen mit unter 500 Jugendeinwohnern höchstens 0,5 Stellen,
- in Kommunen mit 500 bis unter 1.000 Jugendeinwohnern 1,0 Stellen,
- in Kommunen mit 1.000 und bis unter 1.500 Jugendeinwohnern 1,5 Stellen,
- in Kommunen mit 1.500 bis unter 3.000 Jugendeinwohner 2 Stellen,
- In Kommune mit 3.000 bis unter 6.000 Jugendeinwohner 3 Stellen
- in Kommunen mit mehr als 6.000 Jugendeinwohnern für jede weiteren angefangenen 3.000 Jugendeinwohner eine weitere Stelle.

3. Voraussetzungen der Förderung

Die kreisangehörige Kommune beantragt die Förderung beim Landkreis. Mehrere Kommunen können die Förderung gemeinsam beantragen. Der Antrag enthält eine kurze Analyse des Bestandes an Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Standortkommune sowie eine mit der Jugendhilfeplanung abgestimmte Analyse des Bedarfs. Er enthält außerdem eine mit dem Kreisjugendring abgestimmte Konzeption der zu fördernden Einrichtung sowie einen Finanzierungsplan aus dem hervorgeht, dass die Standortkommune 50% der Personalkosten und die Sachkosten für die Einrichtung trägt. Über die Förderung entscheidet der Landkreis nach Maßgabe eines mit dem KJR und allen Standortkommunen abgestimmten Qualitätsrahmens. Der Qualitätsrahmen beschreibt unter anderem ein Verfahren der Qualitätssicherung, in der Kreisjugendpflege, Kommune und Träger in einem jährlichen Dialogverfahren Ziele für jede Einrichtung formulieren und die Resultate der Arbeit mit Hilfe von Indikatoren feststellen.

4. Empfänger der Förderung

Antragsberechtigt sind ausschließlich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Der Landkreis, die Standortkommune und der Kreisjugendring schließen eine Leistungsvereinbarung für die geförderten Einrichtungen. Darin werden neben den zentralen Leistungsmerkmalen der Umfang der eingesetzten Personalressourcen und ihre Aufgabenbereiche genannt. Die Förderung wird an den Kreisjugendring als Anstellungsträger der Fachkräfte ausbezahlt.

Anlage 3

Richtlinie für die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch den Landkreis Esslingen in jugendhausähnlichen Einrichtungen.

1. Zweck der Förderung

Der Landkreis fördert Einrichtungen der offene Kinder- und Jugendarbeit in der Trägerschaft der freien Jugendhilfe außerhalb des „Esslinger Modells“. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe handeln dabei in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung des Landkreises sowie mit der jeweiligen Standortkommune. Mehrere Kommunen können sich zusammenschließen, um gemeinsam mit dem Träger der freien Jugendhilfe die Einrichtung zu betreiben.

2. Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Förderung

Gefördert werden Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII von anerkannten Trägern der Jugendhilfe in den kreisangehörigen Kommunen. Die Förderung erfolgt als Personalkostenzuschuss im Umfang eines Drittels der Kosten einer Fachkraftstelle und beträgt derzeit 15.900 € jährlich. Die Zahl der so vom Landkreis geförderten Stellen ist zunächst auf 20 begrenzt.

Grundlage der Förderung ist eine vom Träger in Abstimmung mit der Standortkommune erarbeitete Konzeption für die Einrichtung, die den folgenden zentralen Qualitätsmerkmalen gerecht wird:

- Ausrichtung der pädagogischen Arbeit an den Grundsätzen des SGB VIII
- Beschäftigung von (sozial-) pädagogischem Fachpersonal auf mindestens 0,5 Personalstellen
- Bereitstellung von Räumlichkeiten, die ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen und ohne weitere Voraussetzungen wie Mitgliedschaft oder Inanspruchnahme von Konsum- oder sonstigen Angeboten von Kindern und Jugendlichen mindestens einmal pro Woche regelmäßig genutzt werden können.

3. Voraussetzungen der Förderung

Der Träger beantragt beim Landkreis die Förderung der Personalkosten. Der Antrag enthält eine kurze Analyse des Bestandes an Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der jeweiligen Standortkommune(n) sowie eine mit der Jugendhilfeplanung abgestimmte Analyse des spezifischen Bedarfs, der mit dem Angebot gedeckt wird. Er enthält außerdem die Konzeption der Einrichtung, beschreibt die Funktion der zu fördernden Personalstelle und enthält eine kurze Stellungnahme der Standortkommune (n) zur Konzeption. Die Deckung der gesamten Personal- und Sachkosten der Einrichtung ist in einem Finanzierungsplan darzulegen. Über die Förderung entscheidet der Landkreis. Als regelmäßigen Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel erstellt der Träger einen jährlichen Tätigkeitsbericht. Dieser Bericht ist Grundlage für ein jährliches Auswertungsgespräch mit dem Kreisjugendreferat.

4. Empfänger der Förderung

Antragsberechtigt sind anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Die Förderung wird an die Träger ausbezahlt. Der Landkreis schließt mit dem Träger eine Leistungsvereinbarung.

Anlage 4

Geförderte Stellen im Esslinger Modell (Jugendhäuser = JH) und in den jugendhausähnlichen Einrichtungen (JHAE)						
Bevölkerungs-stand 31.12.2014 KDRS	**Ein-wohner**	**Jugend-einwoh-ner 0-u21**	**Stellen in JH = Essl. Modell**	**Stellen in JHAE**	**Summe Stellen Essl. Modell (JH) + JHAE**	**Mög-liche Förde-rung nach JEW**
Aichtal	9.707	2.011	**1,00**		**1,00**	**2,0**
Aichwald	7.461	1.422	**1,40**		**1,40**	**1,5**
Altbach	5.979	1.173	**0,85**		**0,85**	**1,5**
Altdorf	1.578	402				**0,5**
Altenriet	1.903	443				**0,5**
Baltmannsweiler	5.643	1.236				**1,5**
Bempflingen	3.399	703	**0,60**		**0,60**	**1,0**
Beuren	3.521	647				**1,0**
Bissingen	3.386	710				**1,0**
Deizisau	6.730	1.374	**2,00**		**2,00**	**1,5**
Denkendorf	10.537	2.248	**1,50**		**1,50**	**2,0**
Dettingen	5.872	1.219				**1,5**
Erkenbrechtsw.	2.098	455				**0,5**
Esslingen	90.951	17.900	**7,00**	**6,00**	**13,00**	**7,0**
Filderstadt	44.951	9.281	**3,00**		**3,00**	**5,0**
Frickenhausen	8.657	1.827	**0,50**		**0,50**	**2,0**
Großbettlingen	4.284	972	**0,20**		**0,20**	**1,0**
Hochdorf	4.662	940	**1,00**		**1,00**	**1,0**
Holzmaden	2.129	471				**0,5**
Kirchheim	40.469	8.195	**3,00**	**2,00**	**5,00**	**4,0**
Köngen	9.562	2.050	**2,50**	**0,90**	**3,40**	**2,0**
Kohlberg	2.289	497				**0,5**
Leinf.-Echterd.	37.936	7.315	**2,90**	**1,80**	**4,70**	**4,0**
Lenningen	7.986	1.654	**1,75**		**1,75**	**2,0**
Lichtenwald	2.501	466				**0,5**
Neckartailfingen	3.725	793				**1,0**
Neckartenzlingen	6.466	1.329	**1,35**		**1,35**	**1,5**
Neidlingen	1.819	396				**0,5**
Neuffen	6.117	1.272				**1,5**
Neuhausen	11.546	2.397	**2,00**		**2,00**	**2,0**
Notzingen	3.585	700				**1,0**
Nürtingen	40.146	8.247	**2,25**	**0,66**	**2,91**	**4,0**
Oberboihingen	5.400	1.098	**1,00**		**1,00**	**1,5**
Ohmden	1.716	352				**0,5**
Ostfildern	37.464	8.062	**3,00**		**3,00**	**4,0**
Owen	3.432	738				**1,0**
Plochingen	14.001	2.834	**1,90**	**1,50**	**3,40**	**2,0**
Reichenbach	8.090	1.666	**0,75**		**0,75**	**2,0**
Schlaitdorf	1.838	430				**0,5**
Unterensingen	4.668	1.017	**0,75**		**0,75**	**1,5**
Weilheim	9.681	2.074	**1,00**		**1,00**	**2,0**
Wendlingen	15.836	3.118	**2,00**		**2,00**	**3,0**
Wernau	12.423	2.437	**1,31**		**1,31**	**2,0**
Wolfschlugen	6.238	1.307	**0,75**		**0,75**	**1,5**
Landkreis	**518.382**	**105.878**	**47,26**	**12,86**	**60,12**	**78,5**

Mögliche Förderung nach Jugendeinwohnern (JEW 0-u21Jahre)
(wie FW-Antrag)
mind. 0,5 Stelle je Kommune
bis unter 500 JEW = 0,5 Stellen
500 - u. 1.000 JEW = 1,0 Stellen
1.000 - u. 1.500 JEW = 1,5 Stellen
1.500 - u. 3.000 JEW = 2,0 Stellen
3.000 - u. 6.000 JEW = 3,0 Stellen
6.000 - u. 9.000 JEW = 4,0 Stellen
9.000 - u. 12.000 JEW = 5,0 Stellen
12.000 - u. 15.000 JEW = 6,0 Stellen
15.000 - u. 18.000 JEW = 7,0 Stellen
18.000 - u. 21.000 JEW = 8,0 Stellen

Jugendhausähnliche Einrichtungen
Obergrenze 20 Einrichtungen

Anlage 5

Förderung der Jugendhausähnlichen Einrichtungen 2016				
Kommunen	**Träger**	**Einrichtung**	**Stellen gesamt**	**Stellen Zuschuss Landkreis**
Esslingen	**CVJM Esslingen**	Lutherbau	1	1
		Makarios	1,5	1
		Jugendtreff Nord	1,5	1
	Ev. Jugendwerk Esslingen	Fun Tasia	1,5	1
		T1	1,5	1
	Kath. Gesamtkirchengemeinde Esslingen	Jugendtreff Sulzgries	1,5	1
Kirchheim	**Kommunikations-Zentrum für internat. Zusammenarbeit Kirchheim**	KIZ Bohnauhaus	1,75	1
	BruderhausDiakonie Kirchheim	Check In/Pavillion	1	1
Köngen	**Ev. Kirchengemeinde Köngen**	Schmelztiegel	0,6	0,6
Leinfelden-Echterdingen	**Ev. Kirchengemeinde Echterdingen**	Jugendcafe Domino	1	1
	Kreisjugendring Esslingen	Forum Stetten	1	1
Nürtingen	**Ev. Gesamtkirchengemeinde Nürtingen**	Jugendcafe e1	0,2	0,2
	GemeinSinn e.V. Nürtingen	Downstairs	0,5	0,5
Plochingen	**Verein Menschenskinder Plochingen**	Treff im Grünen	0,75	0,75
	Ev. Kirchengemeinde Plochingen	Dietrich-Bonhoeffer-Haus	0,75	0,75
gesamt	**12**	**15**	**16,05**	**12,80**